

§ 2 LZV (Nordrhein-Westfalen) — Lehramt an Grundschulen

Lehramtszugangsverordnung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dem Studium für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte, im Folgenden LP, zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Lernbereich I, Sprachliche Grundbildung

55 LP

Lernbereich II, Mathematische Grundbildung

55 LP

Lernbereich III oder Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches

55 LP

Vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III oder des Unterrichtsfachs

12 LP

Bildungswissenschaften/Grundschulpädagogik einschließlich

Praxiselemente nach § 7,

Konzepte frühen Lernens und Konzepte vorschulischer Erziehung und Bildung,

Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik),

Fragen der Inklusion,

Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem

Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.

64 LP

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

6 LP

Praxissemester nach § 8

25 LP

Bachelor- und Masterarbeit

28 LP

(2) Als Lernbereich III sind zugelassen der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) oder der Lernbereich Ästhetische Erziehung. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer zugelassen: Englisch, Evangelische Religionslehre, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Musik und Sport. An Stelle eines dritten Lernbereichs oder eines Unterrichtsfachs kann auch das Studium von Deutsch als Zweitsprache treten, in dessen Rahmen bis zur Hälfte des Studienumfangs auch eine Vorbereitung auf herkunftssprachlichen Unterricht erfolgen kann.

Zitiervorschlag: § 2 LZV (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LZV/2>